

Die „**OBI**“ Top Level Domain („**TLD**“) wird als exklusiver Namensraum für die Marke OBI dienen. Ausschließlich die OBI Group Holding SE & Co KGaA („OGH“), der sogenannte „Registry Operator“ („**Registry**“), kann Domains im Namensraum „OBI“ registrieren. Verbundenen Beteiligungsunternehmen des Konzerns der OGH sowie allen mit einem Unternehmen der OBI-Gruppe durch einen Franchisevertrag verbundenen Franchisenehmern, soweit und solange diese einen gültigen Franchisevertrag mit OBI abgeschlossen haben („**Domain Lizenznehmer**“), wird das Recht, registrierte Domains zu nutzen, nach eigenem Ermessen der OGH zu den von der OGH aufgestellten Bedingungen gewährt. Ein „verbundenes Beteiligungsunternehmen“ bezeichnet jede Juristische Person, die, direkt oder indirekt, von OBI kontrolliert wird. "Kontrolle" bedeutet in diesem Zusammenhang die faktische Möglichkeit, die Geschäftsführung und wesentliche Entscheidungen einer Juristischen Person durch die Ausübung von Stimmrechten vorzugeben, durchzusetzen oder solche Entscheidungen zu verhindern.

1. Allgemeines

- a. Die OGH betreibt und verwaltet die TLD „OBI“. Als einziger Registrant von Domains in diesem Namensraum kann die OGH geeigneten Domain Lizenznehmern das Recht zur Nutzung solcher Domains erteilen.
- b. Die OGH und alle Domain Lizenznehmer sind an die Regeln und Regelungen der OBI-Policies gebunden:
 - **.OBI Domain Registrierungsbedingungen;**
 - und**
 - **Policies und Bedingungen, die von ICANN verlangt werden, wie URS und UDRP.**
- c. Die OGH ist berechtigt, diese Bedingungen jederzeit zu aktualisieren oder anzupassen.

2. Berechtigung

Ausschließlich die OGH darf Domains unter der TLD registrieren und bleibt, auch wenn ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, eingetragener Registrant für alle Domainregistrierungen.

3. Reservierte und blockierte Domains

- a. Unabhängig von Ziffer 2 ist die OGH berechtigt und unter bestimmten Umständen verpflichtet, bestimmte Domains nicht zur Registrierung zuzulassen.
- b. Die OGH ist berechtigt, Domains zu löschen und/oder zu deaktivieren, wenn:
 - dies notwendig ist, um die Stabilität, Sicherheit und den Betrieb von Dritt-Netzwerken gemäß den Regelungen von ICANNs „New gTLD Collision Occurance Management Plan“ vor ernsthaften Störungen infolge der Registrierung einer bestimmten .OBI Domain zu schützen, oder
 - dies notwendig ist, um die Integrität oder Stabilität des Registry-Systems und/oder den Betrieb und/oder die Verwaltung der .OBI Domain sicher zu stellen, oder
 - dies notwendig ist, um die Rechtskonformität der Handlungen der Registry und/oder die Befolgung einer Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde sicher zu stellen, oder
 - um eine Haftung seitens der OGH und seinen Partnern, Vorständen, leitenden Angestellten, Mitarbeitern und/oder verbundenen Beteiligungsunternehmen zu verhindern.

4. Anforderungen an .OBI Domains

Jede von der OGH registrierte Domain sollte die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Domain darf ausschließlich aus den Buchstaben A-Z (Groß- und Kleinschreibung wird gleich behandelt), einem Bindestrich und/oder den Ziffern 0-9 bestehen;
- Die Domain darf nicht mit einem Bindestrich beginnen oder enden;
- Bestimmte Umlaute sind nicht zulässig;
- Die Domain muss aus mindestens 1 und maximal 63 Zeichen bestehen;
- Internationalisierte Domains (IDNs) werden entsprechend des aktuellen IDNA Standards unterstützt.

5. Domain Lizenznehmer

- a. Die OGH kann berechtigten Domain Lizenznehmern eine Nutzungslizenz nach eigenem Ermessen erteilen. OBI stellt nach eigenem Ermessen strenge Anforderungen an

Lizenzbedingungen auf, die diese berechtigten Domain Lizenznehmer zu erfüllen haben und die gesondert schriftlich mit dem Domain Lizenznehmer vereinbart werden.

- b. Alle Domain Lizenznehmer sind an die Regeln und Regelungen der OBI-Policies gebunden.

6. Berechtigte Nutzung

- a. Eine Domain darf nicht in einer Weise unter der „OBI TLD“ registriert oder genutzt werden, die
- unberechtigt in die Rechte Dritter eingreift,
 - gegen anwendbares Recht, behördliche Anweisungen oder Anforderungen oder anwendbare Policies verstößt.
- b. Im Falle der unberechtigten Nutzung einer .OBI TLD ist die OGH berechtigt, die Domain Registrierung im eigenen Ermessen jederzeit zu löschen, in ein Registry-Lock, Hold oder ähnlichen Status zu setzen, auszusetzen, abzulehnen oder aufzuheben.
- c. Der „Abuse Point of Contact“ ist abuse@obi.de.
- d. Die OGH ist verpflichtet, die nachfolgend genannten Policies zu befolgen und nach deren Maßgabe ergangene Entscheidungen umzusetzen.

- **Uniform Rapid Suspension („URS“)**

Die Policy kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://newgtlds.icann.org/en/applicants/urs>

- **Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy („UDRP“)**

Die Policy kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.icann.org/resources/pages/help/dndr/udrp-en>

7. Laufzeit

Die Laufzeit einer registrierten Domain beträgt 1-10 Jahre. Die OGH ist berechtigt, Registrierungen nach eigenem Ermessen abzulehnen, jederzeit zu löschen oder deren Verlängerung abzulehnen.

8. Sonstiges

- a.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Unternehmen aus oder in Bezug auf .OBI Domains ist Köln. Sollte die OGH Klägerin sein, kann die OGH auch den Sitz des Registranten als Gerichtsstand auswählen. Dies schließt das Recht beider Parteien, Unterlassungsansprüche vor einem gesetzlich zuständigen Gericht geltend zu machen, nicht aus. Im Falle einer Streitigkeit mit einem Verbraucher, gilt der allgemeine Gerichtsstand.
- b.** Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei einem Verbraucher mit Wohnsitz in der Europäischen Union, kann ggf. auch das Recht desjenigen Landes, in dem jener seinen Wohnsitz hat, zur Anwendung kommen, wenn es sich um zwingende Verbraucherschutzrechtliche Bestimmungen handelt.
- c.** Sollte eine Regelung dieser Registrierungsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten diese eine unangemessene Frist beinhalten oder lückenhaft sein, hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der weiteren Regelungen der Bedingungen. Soweit sich die Unwirksamkeit nicht aus einem Verstoß gegen die §§ 305 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ergibt, soll die unwirksame Regelung durch wirksame Regelung ersetzt werden, die wirtschaftlich dem Ergebnis am nächsten kommt, welches die OGH vereinbaren wollte. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Regelungen lückenhaft sind. Im Falle einer unangemessenen Frist wird diese durch die gesetzliche Frist ersetzt.
- d.** Übersetzungen dieser Registrierungsbedingungen haben rein informativen Charakter. Maßgeblich ist die Deutsche Fassung.